



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0079**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.12.2019			

**Kindertagespflege-fachinhaltlichen Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Kindertagespflege-fachinhaltlichen-Richtlinie LK V-R wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Stralsund, den 13.11.2019

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) beschlossen.

Es löst das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 in der derzeit geltenden Fassung ab.

Dieses Gesetz sieht neben der Einführung der Elternbeitragsfreiheit und der Stärkung der Elternrechte auch die Umstellung des Finanzierungssystems und die Standardanpassung für die Grundqualifizierung für die Kindertagespflegepersonen vor.

Darüber hinaus wurde die Struktur des Gesetzes (Anordnung der Paragraphen) neu gestaltet, so dass inhaltlich unveränderte Regelungen unter anderen Paragraphen zu finden sind.

Daher muss die vom Jugendhilfeausschuss am 18. Dezember 2017 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 221, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen (Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R) an den entsprechenden Stellen angepasst werden.

Die zu beschließende - ab 1. Januar 2020 geltende - Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R ist als Anlage 1 beigefügt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 dargestellt und werden nachstehend erläutert:

1. Der Einleitungssatz muss an die gültige Fassung des KiföG M-V angepasst werden.
2. Lt. KiföG M-V dürfen unter bestimmten Voraussetzungen mehr Betreuungsverträge abgeschlossen werden, als Plätze gemäß Pflegeerlaubnis vorhanden sind (ähnlich Platzsharing). Daher muss die pauschale Regelung in § 1 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie, dass nicht mehr Kinder als die in der Pflegeerlaubnis zugelassenen Plätze betreut werden dürfen, gestrichen werden.
3. Die Regelungen zum Betreuungsumfang finden sich künftig nicht mehr im § 4 sondern § 7 KiföG M-V. Der entsprechende Verweis in § 1 Absatz 8 der Richtlinie muss angepasst werden.
4. Die Regelungen zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen finden sich künftig nicht mehr in § 15 Absatz 2 KiföG M-V. Der Verweis in § 3 Absatz 1 der Richtlinie muss gestrichen werden.
5. Das KiföG M-V regelt, welche Berufsabschlüsse als Qualifikation für Kindertagespflege anerkannt werden. § 3 Absatz 1 der Richtlinie ist entsprechend anzupassen.
6. § 19 Absatz 1 KiföG M-V schreibt erstmals Standards für Art und Umfang der Mindestqualifikation der Kindertagespflegepersonen fest. Für den in § 3 Absatz 2 der Richtlinie für den Landkreis Vorpommern-Rügen festgelegten Standard muss somit eine gesetzeskonforme Anpassung erfolgen. Die Grundqualifizierung nach dem QHB besteht aus zwei Stufen, der berufsvorbereitenden und der berufsbegleitenden. Entsprechend muss dies differenziert bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis berücksichtigt werden.
7. Die Regelungen zu den jährlichen Fortbildungsstunden finden sich künftig nicht mehr in § 6 Absatz 2 KiföG M-V sondern in § 20 Absatz 2 KiföG M-V. Der entsprechende Verweis in § 3 Absatz 4 der Richtlinie muss angepasst werden.
8. Während der berufsbegleitenden Grundqualifizierung (lt. § 19 Absatz 1 KiföG M-V) soll diese auf die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung (lt. § 20 Absatz 1 KiföG M-

V) angerechnet werden. Hierzu ist eine Ergänzung in § 3 Absatz 4 der Richtlinie erforderlich.

9. Die Bezeichnung des Qualifizierungsnachweises hat sich von „Lizenz“ in „Zertifikat“ verändert. In § 6 Absatz 1 Nr. 5 der Richtlinie muss der Begriff zur Klarstellung angepasst werden.
10. In § 7 Nr. 13 muss die Formulierung an die Regelungen in § 5 Abs. 4 KiföG M-V angepasst werden.
11. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 KiföG M-V ist es möglich, dass eine Tagespflegeperson Betreuungsverträge für mehr Kinder abschließen kann, als sie Plätze lt. Pflegeerlaubnis hat. Um sicherstellen zu können, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die Zahl gemäß Pflegeerlaubnis nicht überschreitet, ist es erforderlich, eine entsprechende Meldepflicht in § 9 der Richtlinie aufzunehmen.
12. Das KiföG M-V enthält erstmalig Regelungen zu Großtagespflegestellen. Die Begrifflichkeit und die Regelungen in § 11 der Richtlinie müssen entsprechend angepasst werden.

Die gemäß § 15 der Richtlinie durchzuführende Überprüfung wird durch die vorliegende Änderung der Richtlinie an das geänderte KiföG M-V nicht obsolet.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Kindertagespflege-fachinhaltlichen Richtlinie LK V-R  
 Anlage 2 Änderungen Kindertagespflege-fachinhaltlichen Richtlinie LK V-R

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		